

Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung"
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 22. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere notwendige Qualifikation
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Ziele des Studienganges
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 10 Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
- § 11 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse)
- § 12 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 13 Leistungsnachweise
- § 14 Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1782), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2175 v. 12. November 1999), das Studium der Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung".

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Zahnheilkunde wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 3 Besondere, notwendige Qualifikation

Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Durch diese Prüfung müssen Lateinkenntnisse entsprechend dem früheren "*Kleinen Latinum*" möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, nachgewiesen werden. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder Lateinkenntnisse entsprechend dem früheren "*Kleine Latinum*" können ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 ZAppO).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Aufgrund des *Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238)* und des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW S. 204) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW S. 223) in der jeweils geltenden Fassung können im Studiengang

Zahnheilkunde sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(2) Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester in Zahnheilkunde) werden von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, ZVS, 44128 Dortmund, durchgeführt. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) bzw. unter <http://www.zvs.de> erläutert.

(3) Im übrigen erfolgt die Zulassung in höhere Fachsemester durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt das Studentensekretariat der Universität Bonn.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Studiendauer

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 ZAppO festgelegte Regelstudienzeit von 10 Semestern und sechs Monaten einschließlich Prüfungszeit zugrunde.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt ein Hochschulstudium der Zahnheilkunde von wenigstens zehn Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

§ 7

Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Zahnarzt. Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Zahnarztes in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(3) Im Verlaufe des Studiums werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

- die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber dem einzelnen Menschen und der Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in seinem Bereich zu übernehmen;

- die Kenntnisse, die den gesunden Menschen sowie die wichtigsten Gesundheitsstörungen betreffen, und dabei speziell das Wissen um die Erkrankungen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeit ihrer Verhütung;
- die wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Bereitschaft, auf seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe, der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
- das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten sowie Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden und die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
- die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
- die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden;
- das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Innerhalb des vorklinischen Studienabschnittes findet die naturwissenschaftliche Vorprüfung statt. Sie umfaßt folgende Fächer:

- Physik,
- Chemie und
- Zoologie.

An die Stelle des Prüfungsfaches Zoologie kann auch das Prüfungsfach Biologie treten.

(2) Das vorklinische Studium wird durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt folgend Prüfungsfächer:

- Anatomie,
- Physiologie,
- Physiologische Chemie und
- Zahnersatzkunde.

(3) Der klinische Studienabschnitt wird mit der zahnärztlichen Prüfung (Abschlußprüfung) abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Abschnitte (Abschlußprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie (einschl. allgemeiner Chirurgie, Chirurgie der Zahn-, Mund- und Kieferbereiche, Radiologie)
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde und
- XI. Kieferorthopädie.

§ 9

Vermittlungsformen von Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Vermittlungsformen finden bei Lehrveranstaltungen überwiegend Anwendung:
 1. Vorlesungen,
 2. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse),
 3. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw. Praktikant und
 4. Seminare.
- (2) Beschreibung dieser vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesung (V)
Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Erkenntnissen in der Art eines Vortrages.
 2. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse) (K)
Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben.
 3. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant (A) bzw. Praktikant (P)
Beschreibung:
 - a) Praktikant: Durchführung von anamnestischen, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen unter Aufsicht am Patienten

b) Auskultant: Zuhörer zu a)

4. Seminar (S)

Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen einschließlich Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

§ 10

Gliederung des Studienganges

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums (Lehrveranstaltungen)

(1) Das Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges vorklinisches und ein fünfsemestriges klinisches Studium. Innerhalb des vorklinischen Studiums erfolgt nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Das vorklinische Studium wird nach der vollständig bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens fünf Semestern durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Das klinische Studium wird durch die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnheilkunde abgeschlossen.

(2) Die Studieninhalte (vgl. § 8 Studienordnung) verteilen sich auf den vorklinischen und den klinischen Abschnitt wie folgt:

Vorklinischer Teil: Vorklinisches Studium mit dem Abschluß "Zahnärztliche Vorprüfung"

a) Vorlesungen gem. §§ 19 Abs. 3 Buchst. a und 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO

SWS = Semesterwochenstunden

Vorlesung	SWS
Zoologie oder Biologie (während eines Semesters)	3
Physik (während zweier Semester)	3
Chemie (während zweier Semester)	3
Anatomie (während dreier Semester)*	13
Histologie (während eines Semesters)*	

Entwicklungsgeschichte (während eines Semesters)	3
Physiologie (während zweier Semester)	8
Physiologische Chemie (während zweier Semester)	8
Werkstoffkunde (während zweier Semester)	4
Gesamt	45

*An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden die Vorlesungen Anatomie und Histologie kombiniert angeboten, außerdem eine speziell auf die Belange der Zahnmedizin abgestellte Begleitvorlesung zu den anatomischen Präparierübungen.

- b) Praktische Lehrveranstaltungen (praktische Übungen) gem. §§ 19 Abs. 3 Buchst. b, 19 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 ZAppO sowie praktische Lehrveranstaltungen (praktische Übungen) gem. § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO

Praktikum	SWS
Chemisches Praktikum (während eines Semesters)	4
Physikalisches Praktikum (während eines Semesters)	4
Anatomische Präparierübungen	8
Mikroskopisch-anatomischer Kursus	4
Physiologisches Praktikum	7
Physiologisch-chemisches Praktikum	7
Kursus der technischen Propädeutik	20

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I*	17
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II*	20
Gesamt	91

* einer der beiden Phantomkurse findet während der vorlesungsfreien Monate statt.

Hinweis zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Ihre Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen werden in den §§ 19 Abs. 3 und 21 ZAppO sowie in § 14 Abs. 1 dieser Studienordnung beschrieben.

Klinischer Teil: Klinisches Studium mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung" (Abschlußprüfung)

a) Vorlesungen gem. § 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO

Vorlesung	SWS
Einführung in die Zahnheilkunde	1
Allgemeine Pathologie	2
Spezielle Pathologie	2
Allgemeine Chirurgie	2
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	2
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	1
Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	3
Berufskunde	1
Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	1
Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) (<i>während zweier Semester</i>)	4
Innere Medizin (<i>während zweier Semester</i>)	4
Dermatologie	2

Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (während zweier Semester)	4
Spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie (während zweier Semester)	4
Zahnerhaltungskunde (während zweier Semester)	4
Zahnersatzkunde (während zweier Semester)	4
Einführung in die Kieferorthopädie	1
Kieferorthopädie (während zweier Semester)	4
Gesamt	46

b) Praktische Lehrveranstaltungen (Kurse) gem. § 36 Abs. 1 Buchst. b ZAppO

Kurs	SWS
Pathohistologischer Kursus	3
Kursus der klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungsmethoden	2
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	2
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	16
Kursus der kieferorthopädischen Technik	8
Operationskursus I/II (während zweier Semester)	6
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I/II (während zweier Semester)	16
Gesamt	53

c) Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw. Praktikant gem. § 36 Abs. 1 Buchst. c ZAppO

Praktikum	SWS
Zahnärztlich-chirurgische Poliklinik als Auskultant	2
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I als Auskultant	4
Hautklinik als Praktikant	2
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II/III/IV als Praktikant (während dreier Semester)	12
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II als Praktikant (während zweier Semester)	35
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II als Praktikant (während zweier Semester)	35
Gesamt	90

§ 11

Zulassungsverfahren zu den einzelnen

Praktischen Lehrveranstaltungen

(Praktika, Kurse, Übungen, Besuch der Polikliniken und Kliniken)

(1) Vor der Teilnahme an einer der in § 10 dieser Studienordnung genannten praktischen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Kursus, Übung) müssen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

(2) Für die Zulassung zu den Praktika in den Fächern Physiologie und Biochemie ist die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung Voraussetzung

(3) Für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung Voraussetzung; für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I Voraussetzung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ist die erfolgreich bestandene zahnärztliche Vorprüfung, bei Ärzten im Zweitstudium die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde.

- (5) Für die Zulassung zum Kursus I der Zahnerhaltungskunde ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde Voraussetzung.
- (6) Für die Zulassung zum Operationskurs II ist die erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Voraussetzung.
- (7) Für die Zulassung zum Kursus Kieferorthopädie II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Kieferorthopädie I Voraussetzung.
- (8) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II ist die erfolgreiche Teilnahme als Auskultant in Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I Voraussetzung.
- (9) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II Voraussetzung.
- (10) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III Voraussetzung.
- (11) Für die Zulassung zum Kursus Zahnersatzkunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Zahnerhaltungskunde I Voraussetzung.
- (12) Für die Zulassung zum Kursus Zahnersatzkunde II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Zahnersatzkunde I Voraussetzung.
- (13) Für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen Zahnerhaltungskunde I sowie der Zahnersatzkunde I und II Voraussetzung.

§ 12

Begrenzung der Teilnehmerzahl

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich Erstwiederholer).
 2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnheilkunde an dieser Universität als Zweithörer gem. § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind (einschließlich der Zweitwiederholer).

3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gem. § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen sind und
4. andere Studenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

(2) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. Bei Losentscheiden wird die vorrangige Teilnahme an der nächstfolgenden Veranstaltung sichergestellt.

(3) Die Fakultät kann für die anderen Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Zahnheilkunde eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 82 Abs. 2 HG).

§ 13

Leistungsnachweise (Studienleistungen)

(1) Der Besuch der Vorlesungen wird gem. § 19 Abs. 4, § 26 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Satz 1 ZAppO durch die Studienbücher nachgewiesen.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gem. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 ZAppO sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gem. Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 ZAppO nachgewiesen.

(3) Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme:

1. Die regelmäßige Teilnahme wird vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringes Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen vom Kursleiter akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zuläßt.
2. Die erfolgreiche Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluß des praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen und ggfs. einer Abschlufaufgabe) sowie den erfolgreichen Abschluß eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate) voraus.

Zu Beginn der praktischen Lehrveranstaltung legt der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest.

(4) Die Erteilung eines Zeugnisses gem. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 4 Buchstabe b sowie eines Zeugnisses gem. Anlage 4 zu § 36 Abs. 1 Buchstabe

b und c *ZAppO* setzt voraus, daß sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen wurde.

(5) Wird von den in Abs. 2 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlufaufgabe und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht, ist der / die nicht bestandene/n Teil/e der Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Wiederholung ist zweimal möglich.

(6) Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über ggf. zu erlassende Praktikumsaufgaben.

§ 14 Prüfungen

(1) Naturwissenschaftliche Vorprüfung.

1. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mindestens zwei Semester an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß gemäß §19 Abs. 2 *ZAppO* und der jeweils geltenden Studienordnung Zahnheilkunde studiert hat.
2. Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 *ZAppO* bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 *ZAppO* sowie Nachweise darüber beizufügen, daß der Student mindestens die Vorlesungen gem. § 19 Abs. 3 Buchst. a *ZAppO* gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 19 Abs. 3 Buchst. b *ZAppO* genannten praktischen Übungen teilgenommen hat.

Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gem. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 *ZAppO* erbracht.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie und
- III. Zoologie.

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.

(2) Zahnärztliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat.

2. Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 *ZAppO* für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 *ZAppO* sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene wissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
3. Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Student mindestens die Vorlesungen gem. § 26 Abs. 4 Buchstabe a *ZAppO* gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 26 Abs. 4 Buchstabe b *ZAppO* genannten praktischen Übungen teilgenommen hat.

Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse gem. Muster 1 der Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 und 5 *ZAppO* erbracht.

(3) Zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung)

1. Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.
2. Der Meldung ist ferner der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.
3. Der Meldung sind ferner Nachweise beizufügen, daß der Kandidat
 - nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens die Vorlesungen gem. § 36 Abs. 1 Buchstabe a *ZAppO* gehört,
 - regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b *ZAppO* genannten Kursen teilgenommen und
 - regelmäßig und mit Erfolg als Auskultant bzw. Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c *ZAppO* genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

Der Nachweis zu den Kursen unter Nummer 2 und den Polikliniken und Kliniken unter Nummer 3 wird durch Zeugnisse nach Muster 4 der Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 *ZAppO* geführt.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten
Studien- und Prüfungsleistungen(1) Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und gem. § 26 Abs. 5 ZAppO entsprechend für die zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 ZAppO

"Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat".

Gem. § 35 Abs. 2 ZAppO kann ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium nur ausnahmsweise durch ministerielle Anordnung auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Anerkennung einer im Ausland bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO kann jeweils durch den betreffenden Minister eine im Ausland vollständig bestandene, der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Anerkennung einer im Ausland bestandenen Vorprüfung

Gem. § 34 Abs. 2 ZAppO kann durch den betreffenden Minister als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

(4) Zulassung von Medizinstudenten und Ärzten

Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 ZAppO verwiesen.

Über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag - über den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses - das

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalens*

*Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf*

§ 16 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wurde ein Studienplan aufgestellt. Er ist als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt.

Beratungsbereiche sind insbesondere:

- Allgemeine Studieninformation und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten. Hochschulzugang und Studienbedingungen,
- fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des Fach- und Studienplatzwechsels und der individuellen Studienplanung,
- psychologische Beratung und
- Kooperation, u.a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Zahnheilkunde ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung in der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- vor Studienbeginn,
- bei Schwierigkeiten während des Studiums,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 2006/2007 oder später ihr Studium der Zahnheilkunde aufnehmen. Auf Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im klinischen Studium befinden, trifft diese Studienordnung nicht zu, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Studienordnung schriftlich beantragen.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Übergangsfrist gelten mit Inkrafttreten dieser Ordnung für alle Studenten die §§ 11 und 12 dieser Studienordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen - Verkündungsblatt - der Rheinischen Friederich-Wilhelms Universität Bonn in Kraft.

R. Büttner

Der Dekan

der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. R. Büttner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 30. November 2005

Bonn, den 22. September 2006

M. Winiger

Der Rektor

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Professor Dr. M. Winiger

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Vom 18. Oktober 2007

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Zahnärztlichen Prüfung vom 22. September 2006 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 27 vom 10. Oktober 2006) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender neuer Paragraph eingefügt:
„§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen“
2. In der Inhaltsübersicht wird der bisherige § 18 zu § 19 und der bisherige § 19 zu § 20.
3. Es wird folgender § 18 neu eingefügt:

§ 18

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Leistungsüberprüfung wird dem Kandidaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurden, wird Einsicht in die eigene Klausur und die der Prüfung zugehörigen Lösungen gegeben.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfolgskontrollen bei der zuständigen Stelle zu stellen. Wer zuständige Stelle ist, ist vom Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt zu machen. Die zuständige Stelle bestimmt Ort, Zeitraum und Verfahren der Einsichtnahme. Auch dieses ist durch Aushang oder in elektronischer Form rechtzeitig bekannt zu machen.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind auch bezüglich der Patientenakten einzuhalten. Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.“

4. § 18 wird zu § 19 und § 19 wird zu § 20.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Büttner
Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Büttner

T. Schläpfer
Der Studiendekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2007.

Bonn, den 18. Oktober 2007

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß
„Zahnärztliche Prüfung“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Juli 2012

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß „Zahnärztliche Prüfung“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. Juli 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß „Zahnärztliche Prüfung“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg., Nr. 27 vom 10. Oktober 2006), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 41 vom 19. Oktober 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 wird der letzte Satz um folgenden Halbsatz ergänzt:

...“; für Veranstaltungen der medizinischen Fakultät der Universität Bonn, die sowohl für Studierende der Humanmedizin als auch für Studierende der Zahnmedizin angeboten werden, gelten die Regelungen der Studienordnungen Humanmedizin der Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

M. Baur

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Max Baur

Th. Schläpfer

Der Studiendekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Mai 2012.

Bonn, den 18. Juli 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann